

Satzung (geltende Fassung)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Mercedes-Benz S-Klasse Club e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat zum Ziel, für die Aufnahme der Fahrzeuge aus der Mercedes-Benz-Baureihe 126 in die Gruppe der Klassiker einzutreten und den Wert dieser Fahrzeuge für die Automobilgeschichte und als Kulturgut zu dokumentieren und zu erhalten, was insbesondere durch die Förderung der Kontakte unter den Liebhabern dieser Baureihe erreicht werden soll.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht und unterstützt durch Treffen in regionalen Sektionen des Vereins sowie regelmäßige Mitgliedertreffen, thematische Arbeitstreffen und Jahrestreffen, die jeweils individuell gestaltet und überregional an geeigneten Orten organisiert werden.

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Workshops, die der technischen Wartung und Instandhaltung der

Satzung (Entwurf Beirat 05/2019) (Fettdruck = Änderungen zu geltender Fassung)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein **trägt** den Namen „Mercedes-Benz S-Klasse Club e.V.“, **abgekürzt „MBSKC“**.
- (2) Der Verein **ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nr. VR 6751 eingetragen.**
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat **die Erhaltung der historischen Substanz der von der Daimler AG definierten nicht aktuellen „S-Klasse“-Baureihen inklusive der Derivate, wie zum Beispiel Stretchlimosinen, Coupes, Cabriolets oder Kombis sowie der technischen und stilistischen Entwicklung des Automobils** zum Ziel.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell und **Geschlechter** neutral.

- (3) **Das Vereinsziel** wird verwirklicht und unterstützt durch Treffen in regionalen Sektionen des Vereins sowie regelmäßige Mitgliedertreffen, thematische Arbeitstreffen und Jahrestreffen **auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene**, die jeweils individuell gestaltet und überregional an geeigneten Orten organisiert werden.

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Workshops, die der technischen Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge dienen bzw. das technische Verständnis der betreuten Baureihen fördern oder generelle Themen des Automobilbaus behandeln

Fahrzeuge dienen bzw. das technische Verständnis der betreuten Fahrzeuge fördern oder generelle Themen des Automobilbaus behandeln,

- der Teilnahme an Messen und Ausstellungen,
- die Herausgabe einer Vereinszeitschrift,
- die Errichtung eines Archivs, welches Literatur und Informationen jeder Art über die betreuten Fahrzeuge und eine Sammlung der wesentlichen Dokumente zur Vereinsgeschichte abrufbar bereit hält sowie Unterstützung bei der Ersatzteilbeschaffung gibt,
- Hilfe zu allgemeinen Fragen rund um die betreuten Baureihen,
- die Gestaltung und ständige Aktualisierung einer Vereins-Homepage im Internet.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- **Ausfahrten, Rallyes, insbesondere auf historischen und touristischen Routen, Besichtigungen und Aktivitäten, die in Zusammenhang mit den erstrebten Zielen stehen**
- die Teilnahme an Messen und Ausstellungen, **die im Zusammenhang mit den erstrebten Zielen stehen**
- die regelmäßige Herausgabe einer Vereinszeitschrift
- die Einrichtung eines Archivs, welches Literatur und Informationen jeder Art über die betreuten **Baureihen** und eine Sammlung der wesentlichen Dokumente zur Vereinsgeschichte **analog und digital** abrufbar bereithält
- sowie Unterstützung bei der **Beschaffung oder Nachfertigung von Ersatzteilen und zeitgenössischem Zubehör für die oben genannten Baureihen**
- Hilfe zu allgemeinen Fragen rund um die betreuten Baureihen
- die Gestaltung und ständige Aktualisierung einer Vereins-Homepage im Internet.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Erweiterung oder die Beendigung der Betreuung einer Baureihe erfolgt im Rahmen der Kooperation mit der Daimler AG durch Zuweisung durch die Daimler AG und wird jeweils zwischen Daimler AG und Vorstand abgestimmt **Sie bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.**

(7) Die Beendigung der Betreuung einer Baureihe ist von der Mitgliederversammlung gemäß **§12 Nr. (12) g** zu beschließen. Die Baureihe 126 ist hiervon ausgeschlossen.

§ 2a Erweiterte Aufgaben

- (1) Zur Verbesserung der Betreuungsqualität wird eine enge Kooperation mit der Daimler AG angestrebt, die durch ein Anerkennungszertifikat durch die Daimler AG beurkundet wird. Die Kooperation kann durch schwerwiegende Gründe von jeweils einer der beiden Kooperationsparteien aufgekündigt werden.
- (2) Analog des § 2 (Zweck des Vereins) Absatz (1) und (3) können weitere Baureihen der Mercedes-Benz S-Klasse betreut werden. Der Zweck des Vereins im Sinne des § 2 darf durch ein erweitertes Betreuungsspektrum nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Betreuung weiterer Baureihen der Mercedes-Benz S-Klasse erfolgt im Rahmen der Kooperation mit der Daimler AG durch Zuweisung durch die Daimler AG und wird jeweils zwischen Daimler AG und Vorstand abgestimmt und vereinbart.
- (4) Im Falle einer Aufkündigung der Kooperation mit der Daimler AG erfolgt die Betreuung weiterer Baureihen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.
- (5) Die Beendigung der Betreuung einer Baureihe ist von der Mitgliederversammlung gemäß §10.4 (3) zu beschließen. Die Baureihe 126 ist hiervon im Sinne des § 2 (Zweck des Vereins) ausgeschlossen.

§ 3 Organisation

- (1) **Der Verein pflegt eine enge Kooperation mit der Daimler AG zur Verbesserung der Betreuungsqualität, die durch ein entsprechendes Anerkennungszertifikat durch die Daimler AG beurkundet wird. Diese Kooperation kann gekündigt werden.**
- (2) **Der Verein darf zur Bewältigung der administrativen Arbeiten ein Büro (Verwaltungssitz) einrichten. Die Kosten (Personal- und Sachkosten) gehen zu Lasten des Vereins.**
- (3) **Der Verein darf zum Zwecke der Lagerung von vereinseigenen Gütern ein geeignetes Lager einrichten. Die Kosten hierfür trägt der Verein. Die Lageradresse sollte an einem zentralen Ort innerhalb Deutschlands gelegt werden, um so bei Wechsel des Vorstandes unnötige Transportkosten zu vermeiden.**
- (4) **Sowohl Büro als auch Lager sollten zum Zwecke der Neutralität des Vorstandes fremd angemietet werden oder sich im Eigentum des Vereins befinden.**
- (5) **Die Mitgliederversammlung soll am Verwaltungssitz gemäß § 24 BGB abgehalten werden.**

§ 4 Rechte und Pflichten des Vereins

- (1) **Der Verein verpflichtet sich, nicht mit neuen oder gebrauchten Fahrzeugen Handel zu betreiben.**
- (2) **Es ist dem Verein gestattet, Automobilia, Souvenirs oder Ersatzteile vorzugsweise der Marke Mercedes-Benz zu verkaufen. In diesem Zusammenhang darf der Verein auch eine Gesellschaft gründen, um ggf. Konflikte mit den Zielen gemäß § 2, Nr. (5) (keine**

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die erforderlichen Mittel zum Erreichen der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Zuwendungen generiert.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (insbesondere der Aufwandsentschädigungen) begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige aber auch eine juristische Person werden.
- (2) Juristische Personen in Form von Automobilvereinen, -clubs oder -interessengemeinschaften können nicht aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Dies können Personen sein, die sich durch besondere Verdienste bezüglich der betreuten Baureihen der Mercedes-Benz S-Klasse oder des Vereins ausgezeichnet haben.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außerordentlicher Leistungen auf

Gewinnerzielung) auszuschliessen.

(3) Der Verein darf den Dreizackstern in der von der Daimler AG freigegebenen Form verwenden.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die erforderlichen **Finanzmittel zur Erreichung** der Vereinsziele werden durch Mitgliedsbeiträge, **Überschüssen** aus Veranstaltungen und Zuwendungen generiert.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (insbesondere Aufwandsentschädigungen) begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige, volljährige, natürliche und juristische Person werden, die ein Fahrzeug der Baureihen, wie unter § 2, Nr. (1) beschrieben, besitzt oder beabsichtigt, besitzen zu wollen. Unabhängig vom Besitz oder vom Besitzvorhaben können Ehe- oder Lebenspartner Mitglieder des Vereins werden. Der Verein kann Personen als außerordentliches Mitglied, die sich um die Marke, die „S-Klasse“ Baureihe oder den Verein ausgezeichnet haben, aufnehmen.**
- (2) Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außerordentlicher Leistungen auf Vorschlag

Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- (5) Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht. Sie haben kein Stimmrecht.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung zu beachten, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Aufnahme in den Verein

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit dem Begleichen des ersten Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr wirksam.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

- (3) Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Die Aufnahme als Mitglied im Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit ein-facher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrages durch den Vorstand und wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten anteiligen Jahresbeitrages wirksam.

(5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann vom Vorstand abgelehnt werden, ohne dass diese Ablehnung einer Begründung bedarf. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und ist nicht anfechtbar. Ein erneutes Aufnahmegesuch kann nicht vor Ablauf eines Jahres gestellt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Eine Umschreibung der Mitgliedschaft auf einen Erben (Kinder, Geschwister) oder Hinterbliebenen (Ehe-/Lebenspartner) ist auf Antrag möglich.

- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5a Datenschutz

- (1) Der Mercedes-Benz S-Klasse Club e. V. nimmt das Recht auf Datenschutz seiner Mitglieder sehr ernst. Auf die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der nachfolgend näher bezeichneten personenbezogenen Daten kann jedoch nicht verzichtet werden.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Mercedes-Benz S-Klasse Club e. V. zur Erfüllung des Zwecks des Vereins (§ 2) und der erweiterten Aufgaben (§ 2a) dessen Vor- und Zuname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort und Land, dessen Geburtsdatum, dessen Beruf, dessen E-Mail-Adresse, dessen Telefon-Nr., dessen Fax-Nr., dessen Mobil-Nr., dessen Fahrzeugdaten, wie Baureihe, Modellbezeichnung, und Erstzulassung, und dessen Kontodaten, wie IBAN und BIC, auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System, in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Vorstands Finanzen und der Sektionsleiter gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur gespeichert, verarbeitet oder genutzt, wenn diese zur Förderung des Vereinszweckes

§ 7 Datenschutz

- (1) **Zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2 werden personenbezogene Daten der Mitglieder des Mercedes-Benz S-Klasse Club e. V. auf den rechtlichen Grundlagen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) für die Dauer der Mitgliedschaft erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Mitgliedsdaten im Mercedes-Benz S-Klasse Club ist in der Datenschutzerklärung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.**
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds **in den Mercedes-Benz S-Klasse Club e. V. werden** Vor- und Zuname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort und Land, **das** Geburtsdatum, **der** Beruf, **die Mitglieds-Partnerschaft, die** E-Mail-Adresse(n), die Telefon-Nr(n)., die Fax-Nr(n)., die Mobil-Nr(n), **die** Fahrzeugdaten, (Baureihe, Modellbezeichnung, Erstzulassung), und **die** Kontodaten, wie IBAN und BIC, **erfasst, gespeichert und verarbeitet.** Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. **Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System, in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Vorstands Finanzen und der Sektionsleiter nur in dem Umfang dort gespeichert, wie sie zur Erfüllung derer Aufgaben oder Funktionen erforderlich sind.** Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur gespeichert, verarbeitet oder genutzt, wenn diese zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich oder nützlich sind und keine Anhaltspunkte darüber bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung der Daten entgegensteht. Schriftwechsel werden gemäß gesetzlicher Bestimmungen gespeichert.

erforderlich oder nützlich sind und keine Anhaltspunkte darüber bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung der Daten entgegensteht. Schriftwechsel werden gemäß gesetzlicher Bestimmungen gespeichert.

(3) Als von der Daimler AG anerkannter Mercedes-Benz Club ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Clubbetreuung der Daimler AG zu melden, um die Aushändigung der Clubmitgliedskarte sicherzustellen. Übermittelt werden dabei Vor- und Zuname, Adresse, Vereinsname, und Mitgliedsnummer. Diese personenbezogenen Daten werden auf EDV-Systemen der Daimler AG gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Diese personenbezogenen Daten werden auch der Daimler AG, Kommunikation, zur Versendung des „Mercedes-Benz Classic“ Magazins und der Redaktion und der Vertriebsorganisation der „Sternstunde“ mitgeteilt. Eine Verwendung dieser personenbezogenen Daten zu Werbe- oder anderen Zwecken ist diesen schriftlich untersagt. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Technikreferenten, Beiratsmitglieder, Sektionsleiter, Bürokraft) werden deren Name, deren vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein veröffentlicht. Der Verein nutzt Kooperationen mit verschiedenen

(3) Für die Richtigkeit seiner personenbezogenen Daten trägt allein das Mitglied die Verantwortung. Änderungen sind unverzüglich der Clubleitung mitzuteilen. Sollte ein Mitteilungsversäumnis zu Nachteilen für den Verein führen, trägt das Mitglied hierfür die dadurch entstandenen sachlichen, finanziellen oder ideellen Folgen.

(4) Als von der Daimler AG anerkannter Mercedes-Benz Club ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Clubbetreuung der Daimler AG zu melden, um die Aushändigung der Clubmitgliedskarte sicherzustellen. Übermittelt werden dabei Vor- und Zuname, Adresse, Vereinsname, und Mitgliedsnummer weitergegeben. Diese personenbezogenen Daten werden auf **Anfrage ganz oder teilweise EDV-Systemen der Daimler AG, **und der Daimler AG Kommunikation** zur Versendung des „Mercedes-Benz Classic“ Magazins und der Redaktion und der Vertriebsorganisation der „Sternstunde“ mitgeteilt **und dort gespeichert. Mit der Weitergabe dieser Daten an Dritte ist diesen die Verwendung dieser personenbezogenen Daten** zu Werbe- oder anderen **nicht aufgabenbezogenen** Zwecken schriftlich untersagt.**

Unternehmen oder Vereinen. Diese Partnerschaften können sich auch ändern. Hierbei werden nur solche personenbezogene Daten übermittelt, die ausschließlich für die Erreichung des Verwendungszweckes unumgänglich erforderlich sind.

- (4) Die Mitglieder des Vereins stimmen zu, dass Berichte und Fotos über Ereignisse des Vereinslebens in der „Sternstunde“ und/oder auf den Sektionsseiten des Club- Internetauftrittes veröffentlicht werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Veröffentlichungen Bilder einzelner Personen, Gruppenbilder sowie Fahrzeugkennzeichen einzelner Teilnehmer enthalten können.
- (5) Zur Förderung der Kontakte der Vereinsmitglieder untereinander stellt im nicht-öffentlichen Mitgliederbereich des Club-Internetauftrittes eine Mitgliederliste ein. In dieser Liste, die regelmäßig aktualisiert wird, sind Mitglieds-Nr., Vor- und Zuname, PLZ, Ort, Straße und Nr., Telefon-Nr., E-Mail-Adresse und Land aufgelistet. Den Vereinsmitgliedern ist es untersagt, diese Daten an Dritte weiterzugeben.
- (6) Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis und alle Mitgliedsdaten aus der Liste im internen Internetauftritt gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen zu Aufbewahrungsfristen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts oder Ausschluss durch den Vorstand aufbewahrt.
- (7) Bestandsmitglieder haben die Möglichkeit, innerhalb 6 Wochen nach

(5) Die Mitglieder des Vereins stimmen zu, dass Berichte und Fotos über Ereignisse des Vereinslebens in der „Sternstunde“ und/oder auf den Sektionsseiten des Club-Internetauftrittes veröffentlicht werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass **in** diesen Veröffentlichungen Bilder einzelner Personen, Gruppenbilder sowie Fahrzeugkennzeichen einzelner Teilnehmer **abgebildet sind**.

(6) Zur Förderung der Kontakte der Vereinsmitglieder untereinander stellt im nicht öffentlichen **durch Passwort geschützten** Mitgliederbereich des Club-Internetauftrittes eine Mitgliederliste ein. In dieser Liste, die regelmäßig aktualisiert wird, sind Mitglieds-Nr., Vor- und Zuname, PLZ, Ort, Straße und Nr., Telefon-Nr(n), E-Mail-Adresse(n) und Land aufgelistet. Den Vereinsmitgliedern ist es untersagt, diese Daten an Dritte weiterzugeben.

(7) Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden **die personenbezogenen Daten** des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis und aus der Liste im internen Internetauftritt gelöscht. **Diese personenbezogenen Daten werden nach dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein entsprechend den gesetzlich festgelegten Fristen aufbewahrt.**

Veröffentlichung dieser Satzung in der Homepage des Clubs gegen die Speicherung, Nutzung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten außerhalb des vereinseigenen EDV-Systems Widerspruch einzulegen. Damit verzichtet das widersprechende Mitglied auf einen Teil der Clubleistungen. Nach Ablauf dieser Frist erkennen die Bestandsmitglieder die Nutzung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Nrn. (3) bis (6) an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 15.12. eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen die

(8) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben oder Funktionen (z.B. Vorstandsmitglieder, Technikreferenten, Beiratsmitglieder, Sektionsleiter, Veranstaltungsorganisatoren, Bürokräft) werden deren Name, deren Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein veröffentlicht. Der Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten kann von dem betroffenen Personenkreis nicht widersprochen werden.

(9) Der Verein nutzt Kooperationen mit verschiedenen Unternehmen oder Vereinen. Diese Partnerschaften können sich auch ändern. Hierbei werden nur solche personenbezogene Daten übermittelt, die ausschließlich für die Erreichung des Verwendungszweckes unumgänglich erforderlich sind.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Tod des Mitglieds. Eine Umschreibung der Mitgliedschaft auf einen Erben/Erbin oder Hinterbliebene/n ist auf Antrag möglich.**
- (2) Kündigung. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, wobei die Kündigung schriftlich (in Form eines eingeschriebenen Briefes oder Telefax --Mail ist nicht gültig) drei Monate vor Jahresende beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein muss. Die Mitgliedschaft und seine damit verbundenen Pflichten und Rechte enden am 15.12. des Jahres der Kündigung.**
- (3) Jegliche Handlungen oder Aussagen, welche nicht mit dem Grundgesetz in Einklang stehen, können einen Ausschluss**

Zwecke und Ziele des Vereines durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages,
- Verstöße gegen die Satzung,
- Vereinsschädigendes und unkameradschaftliches Verhalten,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines.
-

(4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Mit der Mitteilung des Ausschlusses erlöschen sofort alle Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Wird nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, gilt die Mitgliedschaft mit der Mitteilung des Ausschlusses als beendet.

nach sich ziehen.

(4) Ein Mitglied kann bei Verstößen gegen die Zwecke und Ziele des Vereines durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere **wenn das Mitglied**

a) den Vereinsnamen missbraucht,

b) gegen die Satzung verstößt,

c) trotz erfolgter Mahnung mit dem Jahresbeitrag bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Rückstand ist,

d) das Vereinsleben durch Handeln, Wort und Schrift gröblich stört

e) sich vereinsschädigend und/oder beleidigend trotz Mahnung verhält

f) die Voraussetzungen für eine Aufnahme der Mitgliedschaft nicht vorlagen.

(5) Vor der Entscheidung eines Ausschlusses ist dem Mitglied unter Wahrung einer Frist von höchstens 21 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Über den Ausschluss, der nach 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief wirksam wird und ein sofortiges Ruhen aller Mitgliedsrechte zur Folge hat, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Sowohl über das weitere Vorgehen als auch über die Aufrechterhaltung/Zurücknahme des Ausschlussbeschlusses entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung holt sich der Vorstand eine Stellungnahme des Beirates ein. Die Entscheidung ist rechtswirksam mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung kann im Umlaufverfahren erfolgen. Bis zum endgültigen Ausschlussentscheid behält das Mitglied eingeschränkte Mitgliedsrechte. Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss nachträglich in Fällen nach Nrn. (a) bis (c) und (f) zu benachrichtigen, da der Vorstand über die Annahme einer Mitgliedschaft alleine entscheidet und somit auch das Recht hat, über die Beendigung zu entscheiden. Liegen die anderen Gründe für einen Ausschluss vor, ist die dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung zu betei ligen. Nach dortiger Anhörung des vom Ausschluss bedrohten

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich im Voraus durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben.
- (3) Mitgliedsbeiträge sind nicht rückerstattungsfähig.
- (4) Der Vorstand kann bei sozialer Notlage eines Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit Beiträge stunden oder die Beitragspflicht zeitlich begrenzt ganz oder teilweise aufheben.
- (5) Die Mittel des Vereins werden vom Vorstand Finanzen verwaltet. Er hat

Mitgliedes wird mit einfacher Mehrheit über den endgültigen Ausschluss entschieden. Dem Mitglied müssen die Gründe seines Ausschlusses nicht schriftlich mitgeteilt werden. Wird nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, gilt die Mitgliedschaft mit der Mitteilung des Ausschlusses als beendet.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die ihm zugesandte Mercedes-Benz Club-Card an die Clubverwaltung per Einschreiben zurückzusenden oder bei einem Vorstandmitglied, dem Clubbüro oder einem Sektionsleiter gegen Quittung persönlich abzugeben.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den **ordentlichen und außerordentlichen** Mitgliedern werden Beiträge **und eine Aufnahmegebühr** erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. **Sie sind gültig ab dem auf die Mitgliederversammlung folgendem Geschäftsjahr.**
- (2) **Jedes Vereinsmitglied muss die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag fristgerecht entrichten bzw. Sorge dafür tragen, dass ausreichende Deckung für den Lastschrifteinzug vorhanden ist. Im Falle der Umschreibung der Mitgliedschaft entfällt die Aufnahmegebühr.**
- (3) Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich **im ersten Monat des Geschäftsjahres** durch Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.
- (4) **Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr und für zurückliegende Geschäftsjahre ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung.**
- (5) Mitgliedsbeiträge sind **auch bei Austritt oder Ausschluss** nicht rückerstattungsfähig.
- (6) **Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Beitragspflicht eines Mitgliedes ganz, teilweise oder zeitlich begrenzt stunden oder aufheben.**
- (7) Die Mittel des Vereins werden vom Vorstand Finanzen verwaltet. Er hat dabei die Pflichten

dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Vereinsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.

- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden.
- (8) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (9) Die Höhe der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Mitglieder anderer durch die Daimler AG oder durch Konzerneinheiten der Daimler AG anerkannter Mercedes-Benz-Clubs, die Mitglieder des Vereins werden, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben je eine Stimme.
- (2) Zu ihren Pflichten gehört es, den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse zu beachten und die satzungsgemäß festgelegten Beitragsleistungen zu erbringen.

eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Vereinsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.

(8) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird

(9) Mitglieder anderer durch die Daimler AG oder durch Konzerneinheiten der Daimler AG anerkannter Mercedes-Benz-Clubs, die Mitglieder des Vereins werden, sind von der Aufnahmegebühr befreit.

(10) Soweit es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person handelt, wird diese von der oder einer nach außen hin mit Vertretungsmacht ausgestatteten natürlichen Person vertreten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie mindestens 365 Tage Mitglied im Verein sind.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit 14 Tagefrist Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Nur durch ausdrückliche, schriftliche Bevollmächtigung durch den Vorstand ist ein Mitglied berechtigt, im Namen des Vereins zu handeln oder in der Öffentlichkeit den Verein zu vertreten.

(4) Durch die Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung vorbehaltlos an und unterzieht sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nach deren Inkrafttreten. Die Mitglieder sind

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend. Sie kann gefasste Beschlüsse wieder aufheben.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal im Kalenderjahr in der ersten Jahreshälfte.

verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(5) Es ist die Obliegenheit des Mitglieds, dem Verein ohne schuldhaftes Verzögern **spätestens 1 Monat nach Änderungen seiner personenbezogenen Daten (Anschrift, Konto-Nr., Tel.-Nr., Mailadresse) dies der Clubverwaltung mitzuteilen.**

(6) Das Mitglied trägt die Kosten, die dem Verein zur Ermittlung der geänderten personenbezogenen Daten nach Ablauf der Frist nach Nr. (6) entstehen.

(7) Das Mitglied trägt Rücklastschriftkosten bei fehlender Kontodeckung oder ungültiger Kontodaten.

(8) Das Mitglied trägt die Mahnkosten wegen unpünktlicher Zahlungen.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Die Mitglieder des Vereins sind der höchste Souverän des Vereins.

(2) Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat
- Sektionen

(3) **Sämtliche Funktionsträger in den Organen des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.**

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand, **den Beirat, die Sektionen** und die Mitglieder bindend. Sie kann gefasste Beschlüsse wieder aufheben.

(1) **Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Geschäftsjahr, vorzugsweise in der ersten Jahreshälfte, durch den Vorstand einzuberufen.**

(2) **Die Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum einzuladen. Ort und Zeit**

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder mit Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Vertreter kann in dringenden Einzelfällen im Umlaufverfahren eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Es gelten hierfür die Regelungen für eine Mitgliederversammlung entsprechend, wobei die Stimmen zählen, die bis zu einem vorbestimmten Zeitpunkt eingegangen sind.

10.2 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Alle Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Bekanntgabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung darzustellen. Daher sind Anträge zur Satzungsänderung spätestens 8 Wochen vor der Mitgliedsversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

sowie die Tagesordnung sind dabei bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder ihn dazu auffordert. Solche Aufforderungen sind von den Betreibern schriftlich zu begründen. Die Einberufung hat gemäß Nr. (2) zu erfolgen.

(4) Anträge von Mitgliedern sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt waren, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von den Mitgliedern mit Mehrheit zu bestimmendes Mitglied. Der Versammlungsleiter(in) bestimmt auch den Schriftführer/in der Versammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird per Handzeichen abgestimmt; geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

(7) Stimmübertragungen und Vollmachtserteilungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Besonders begründete Ausnahmen sind in Nr. (15) geregelt.

(8) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut der Antragstellung bekannt gegeben worden ist. Daher sind Anträge auf Satzungsänderung(en) spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Der Finanzbericht und die Finanzplanung (Budget) ist den Mitgliedern im Mitgliederbereich der Club-Webseite mindestens 2 Wo-

10.3 Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, oder ein anderes Vorstandsmitglied; er kann auch an ein Vereinsmitglied delegiert werden.
- (2) Stimmübertragung und Vollmachterteilung sind ausgeschlossen.
- (3) Juristische Personen können sich durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten lassen.
- (4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit festgestellt und die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beschlossen haben; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirates
 - Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge über die die Mitgliederversammlung zu beraten hat
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,
 - des Jahresberichtes des Vorstandes Finanzen,
 - des Berichtes der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,

chen vorab der und zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich auszuhändigen. Die Mitgliederversammlung prüft den Geschäftsbericht des Vorstandes, insbesondere auch den Finanzbericht und die Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr und entlastet auf Antrag den Vorstand.

(11) Die Mitgliederversammlung beruft zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die finanzielle Situation des Vereins zu prüfen.

(12) Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) **Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Rechnungsprüfer**
 - b) **Beratung über ordnungsgemäße Anträge**
 - c) **Beschlussfassung über gestellte Anträge**
 - d) **Ernennung von Ehrenmitgliedern**
 - e) **Beschlussfassung über Satzungsänderung(en)**
 - f) **Entlastung des Vorstandes**
 - g) **Erweiterung oder Beendigung der Betreuung einer Baureihe**
 - h) **Auflösung des Vereins**
 - i) **Weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach den gesetzlichen Bestimmungen ergeben**
 - j) **Alle Vereinsmitglieder sind über den Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen (Veröffentlichung im Mitgliederbereich der Vereins-Webseite).**
 - k) **Der Vorstand hat das Hausrecht der Mitgliederversammlung. Nach vorher erfolgter Androhung kann der Vorstand ein Mitglied von der Versammlung ausschließen, wenn dieses trotz wiederholter Mahnung den Fortgang einer Mitgliederversammlung durch Erregung von Lärm oder Tumult erheblich erschwert.**
- (13) ergänzende Bestimmungen für besondere Beschlussfassungen**

a) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss ist mit einer 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

10.4 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn bei der Wahl von Personen ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Für die Veränderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 7 nicht

anwesenden Mitgliedern erforderlich.

b) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach **Nr. 13 a)** nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „**Vereinsauflösung**“ einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber auf jeden Fall spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

c) Die neue nach **Nr. 13 b)** einzuberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

d) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (siehe Nr. 13 c) zu enthalten.

(14) Ergebnisprotokolle

- a) **Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer zeitnah eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und von zwei Vorstandsmitgliedern, vorzugsweise 1. Vorsitzender und Finanzvorstand, gegen zu zeichnen und zu veröffentlichen.**
- b) **Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, aus dem die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Dieses Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.**

(15) Erkrankt ein Mitglied und kann deshalb an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen (ärztliches Attest ist beizubringen) so darf dem zuständigen Sektionsleiter oder Beiratsmitglied oder einem Anwalt seiner Wahl eine Vollmacht erteilt werden.

(16) Vertragliche Vereinbarungen des Vorstandes mit einer finanziellen Dauerverpflichtung von länger als 12 Monaten und/oder Kosten über 20.000 EUR bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(17) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch im Umlaufverfahren möglich. Dieses Verfahren bedarf des Rücklaufes

beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber auf jeden Fall spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (10) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (siehe Absatz 9) zu enthalten.
- (11) Die neue nach Abs. 9 einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus bis zu fünf Personen bestehen. Jedoch sind mindestens drei Personen Vorsitzende(r), Stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Vorstand Finanzen von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Für die Beschlussfassung gelten §§ 28 (1), 32 BGB.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Delegation von Aufgaben an einzelne Ressortleiter und Vereinsmitglieder,
 - den Einsatz von Ausschüssen,

von 3/4 der aktuellen Mitgliederzahl und ist unter Einschaltung eines Anwalts oder Wirtschaftsprüfers durchzuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der Rückläufer.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus bis zu fünf Personen bestehen. Jedoch sind mindestens drei Personen Vorsitzende(r), Stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Vorstand Finanzen von der Mitgliederversammlung zu wählen. **Die Vergabe weiterer Aufgaben an Mitglieder bestimmt der Vorstand in auf die Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzungen. Die Veröffentlichung dieser Aufgabenvergaben erfolgt auf der entsprechenden Vereins-Webseite.**
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich **jeweils allein**. Für die Beschlussfassung **gilt § 28 BGB**.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für
- die Förderung des Vereinszwecks
 - die Repräsentation des Vereins
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - **die Verwaltung des Vereinsvermögens**
 - **die Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und der wirtschaftlichen Finanzplanung (Budget).**
- Verschiebungen/Überschreitungen**

- die Förderung des Vereinszwecks
- die Planung und die Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- die Repräsentation des Vereins,
- die Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze und der wirtschaftlichen Finanzplanung,
- die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- die Zusammenarbeit mit den Ressortleitern und den Mitgliedern des Beirats.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(5) Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

(8) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

(9) Bei Ausscheiden eines

innerhalb der jeweiligen Budgetpositionen sind zulässig, solange das Gesamtbudget nicht wesentlich überzogen wird. Eventuelle Überziehungen des Gesamtbudgets sind zu begründen.

- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- **die Delegation von Aufgaben an einzelne Sektionsleiter und/oder Vereinsmitglieder**
- **den Einsatz von Ausschüssen**
- die Planung und die Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- die Zusammenarbeit mit den **Sektionsleitern** und den Mitgliedern des Beirats.
- **Betrieb und Aktualisierung sowie Überwachung der Vereins-Web-Seiten**
- **Einhaltung des Datenschutzes**
- **Erstellung einer Geschäftsordnung (GO)**
- **Erstellung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. **Die Wahl erfolgt durch Einzelabstimmung pro Kandidat. Sofern die Mitgliederversammlung zustimmt, kann auch ein aus den einzelnen Kandidaten zusammengesetztes Vorstandsteam in einem Wahlgang gewählt werden (Blockwahl).**

(5) Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

(8) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein **oder nach dessen Rücktritt oder Tod.**

(9) Bei Beendigung der Funktion eines

Vorstandsmitgliedes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bis zum Ende der Wahlperiode wählen.

- (10) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Ressortleiter

- (1) Ressortleiter haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (2) Ressortleiter werden durch den Vorstand bestimmt und abberufen.
- (3) Die Ressortleiter üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
- (4) Das Amt eines Ressortleiters endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder seiner Abberufung.

§ 13 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten

Vorstandsmitgliedes durch Tod oder Rücktritt vor der Erfüllung seines Mandates, hat die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorstand hat das Recht, noch vor der Mitgliederversammlung ein von ihm gewähltes Mitglied provisorisch in den Vorstand aufzunehmen, jedoch muss dieses in der statutarischen Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt werden. Das auf diese Weise bestätigte oder neu gewählte Ersatzmitglied führt das Amt seines Vorgängers zu Ende, d.h. bis die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erreicht ist.

- (10) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend **oder gleichzeitig erreichbar sind. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.** Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. **Es ist ein Ereignisprotokoll zu führen.**

(11) Einzelheiten der Tätigkeiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten und zu

und zu unterstützen. Er trägt die Belange der Mitglieder dem Vorstand vor.

Näheres zu den Aufgaben des Beirats im Innenverhältnis des Vereins regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat des Vereins besteht aus bis zu sieben Vereinsmitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Beirates im Amt.

(6) Die Beiratsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

(7) Das Amt eines Mitgliedes des Beirates endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(8) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht in den Beirat gewählt werden.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, aus dem die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter bzw. Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

unterstützen. Er trägt die Belange der Mitglieder dem Vorstand vor. Näheres zu den Aufgaben des Beirats im Innenverhältnis des Vereins regelt die Geschäftsordnung **des Beirates. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 8, Nr. (4) ist der Beirat immer beratend zu beteiligen.**

(2) Der Beirat des Vereins besteht aus fünf bis zu sieben Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie werden gemäß § 12, Nr. (12 a) mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht in den Beirat gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Beirates im Amt.

(4) Die Beiratsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Beirates endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

(6) Endet das Amt durch Tod oder Rücktritt ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich, wenn die Mindestzahl der Beiratsmitglieder dies erfordert.

§ 15 Sektionen

Auf Antrag können zur Unterstützung des Vereins mit Genehmigung des Vorstandes innerhalb des Vereins regionale Sektionen gegründet werden, für die die in den nachstehenden Absätzen getroffenen Regelungen mit der Maßgabe gelten, dass diese sich nicht rechtlich verselbständigen dürfen.

(1) Die Sektionen tragen den Namen der jeweiligen Region. Die Namensgebung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Sektionsleiter.

(2) Die Sektion wird von dem Sektionsleiter geführt, der selbst Mitglied der Sektion sein muss. Bei Bedarf kann ein Stellvertreter durch die Mitglieder der Sektion gewählt werden.

(3) Der Sektionsleiter ist der Mittler zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern seiner Sektion. Er unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins und führt sein Amt ehrenamtlich aus.

(4) Der/die Sektionsleiter/in wird mit der Errichtung einer Sektion vom Vorstand für die Dauer von 6 Jahren ernannt. Nach Ablauf dieser Frist oder nach Ausscheiden des/der Sektionsleiters/in durch Tod, Ausschluss oder Austritt wählt die Sektion in einem Wahlverfahren gemäß § 12, Nr. (6) den/die Sektionsleiter/in neu. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Vorstand kann mit 3/4 Mehrheit der Sektionsmitglieder in einem Wahlverfahren gemäß § 12, Nr. (6) den/die Sektionsleiter/in vor Ablauf seiner Wahlperiode abberufen. Die Neubesetzung der Sektionsleitung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder der Sektion.

(6) Der Sektion ist es nicht gestattet, Aufnahmegebühren und Beiträge zu erheben. Die Sektion erhält einen Sektionszuschuss, der sich aus einem Fest- und einem variablen Betrag zusammensetzt. Der variable Betrag richtet sich nach Beteiligung der Sektionsmitglieder an den Sektionstreffen. Über die Verwendung dieses Zuschusses entscheidet die Sektion in Eigenverantwortung. Für Auslagen für Sektionsveranstaltungen können Teilnehmer finanziel in Anspruch genommen werden.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- (2) Ihnen obliegt die jährliche Rechnungs- und Kassenprüfung, die rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Kalenderjahres zu erfolgen hat. Über die Prüfung ist zunächst dem Vorstand zu berichten.
- (3) Das Ergebnis haben die Kassenprüfer schriftlich zu fixieren und in der Mitgliederversammlung des Kalenderjahres vorzutragen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Kassenprüfer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

§ 16 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (vergleiche § 10.4 Abs. 7 bis 11) beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt ‚Auflösung des Vereins‘ stehen.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) **Den gemäß § 12, Nr. (11) gewählten Rechnungsprüfern** obliegt die jährliche Rechnungs- und Kassenprüfung. **Die Prüfung hat** rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung **des auf den Prüfungszeitraum folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.**
- (2) **Die Prüfer sind nicht abhängig in ihren Prüfungshandlungen und berichten sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung.**
- (3) Das Ergebnis **der Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten. Dieser Bericht beschreibt Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung. Dieser Prüfungsbericht ist allen Ver-einsmitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen (Veröffentlichung im Mitglieder-bereich der Webseite).**
- (4) **Die Prüfer haben kein Weisungsrecht, sie können jedoch Empfehlungen aussprechen.**
- (5) **Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Rechnungsprüfers endet vor Ablauf der Wahlperiode durch Tod, Rücktritt oder Austritt aus dem Verein.**

§ 17 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (vergleiche § 12, Nr 13) beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt ‚Auflösung des Vereins‘ stehen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 18 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

(2) Die Haftungsverhältnisse im Verein sind im Einklang mit § 31 BGB durch eine Geschäftsordnung näher zu regeln.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen vom Vorstand oder Mitgliedern vorgeschlagenen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die Wahl des Begünstigten wird durch einfache Mehrheit in der außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

(4) Vorstand und Mitglieder können nicht Begünstigte sein.

§ 19 Weitere rechtliche Bestimmungen

(1) Rechtsgrundlage

Die Satzung ist bindend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

(2) Haftung

Für den Verein haftet das Vereinsvermögen, darüber hinaus besteht keine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder für Schulden und Verpflichtungen des Vereins.

(3) Das Mitglied verzichtet auf seine Ansprüche (Ersatz von Vermögens-, Personen- und Sachschäden) nach dem Reisesicherungsgesetz, wenn der Verein zentral eine Veranstaltung durchführt, bei der die Kosten mehr als 75 EUR/Person oder die Dauer der Veranstaltung mehr als 24 Stunden betragen. Der Verein muss dafür keine Reisesicherungsscheine beschaffen.

(4) Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung des Mitglieds. Versicherungen gegen Unfall oder gegenüber Dritten ist Sache eines jeden einzelnen Vereinsmitglieds. Der Verein schließt eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung für die Vereinsaktivitäten ab.

(5) Es gelten die GO und die AGB

(6) Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 15. Dezember 2007 beschlossen worden. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Rositz, den 2. Juni 2016

Gezeichnet:

§ 20 Besondere Bestimmungen

(1) Vereinsveranstaltungen

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist nur den Mitgliedern vorbehalten. Ausnahmen bilden Gäste, welche von Vereinsmitgliedern eingeladen werden.

(2) Fahrzeuge

Das ausdrückliche Interesse des Vereins liegt in der Erhaltung der Fahrzeuge der Mercedes-Benz "S-Klasse" und ihrer Derivatene. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Zustand des Fahrzeuges zu beurteilen und gegebenenfalls die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins bei Nichterfüllung der genannten Kriterien zu verweigern.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

58093 Hagen, den 30.06.2019

für den Vorstand:

1. Vorsitzende/r:

Horst Weiß

2. Vorsitzende/r:

Heinke Mersch

Vorstand Finanzen:

Jörg Stratmann

Thomas Sterl 1. Vorsitzender	Für den Beirat: Beiratssprecher: _____ weiteres Beiratsmitglied